

## Einstellung Sozialhilfe Verletzung der Subsidiarität

1

Erteilen einer konkreten Auflage (z. B. Geltendmachung der Familienzulagen) mittels Verfügung und gleichzeitig Androhung der Leistungseinstellung / Teileinstellung im Unterlassungsfall.



2

Betroffene Person kommt der vorgängig verfügten Auflage (z.B. Anmeldung Familienzulage) nicht nach.



3

Gewährung des rechtlichen Gehörs (mündlich oder schriftlich); falls Gewährung des rechtlichen Gehörs mündlich erfolgt, ist eine entsprechende Aktennotiz zu erstellen.



4

Einstellung oder Teileinstellung der Sozialhilfeleistungen mittels anfechtbarer Verfügung (sofern die betreffende Person im Rahmen des rechtlichen Gehörs keine Gründe vorgebracht hat, die gegen eine Einstellung / Teileinstellung sprechen). Die Einstellung / Teileinstellung kann nur vollzogen werden, wenn die betroffene Person ihr Fehlverhalten umgehend korrigieren kann. Ansonsten ist minimal Nothilfe auszurichten.